



Merkblatt zum deutschen Führerschein in Spanien

Allgemeines zu den deutschen Führerscheinen in Deutschland:

Seit dem 19. Januar 2013 werden deutsche Führerscheine unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis nur noch mit einer Gültigkeitsdauer von 15 Jahren ausgestellt und sind danach zu erneuern. Die Befristung bezieht sich lediglich auf das Führerscheindokument, nicht auf die Fahrerlaubnis und dient insbesondere der Aktualisierung des Namens und des Lichtbildes.

Deutsche Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig, sind allerdings bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei den deutschen Fahrerlaubnisbehörden sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter:
www.bmvi.de

Anerkennung, Umschreibung und Geltungsdauer deutscher Führerscheine in Spanien:

Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen, die von den Mitgliedstaaten der EU ausgestellt wurden, ist die am 19.01.2013 in Kraft getretene Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006, die mit dem Real Decreto 818/2009 vom 08.05.2009 in spanisches Recht umgesetzt wurde. Danach werden deutsche Führerscheine in allen Mitgliedsstaaten der EU grundsätzlich anerkannt.

Ausnahmen gelten für Führerscheine, deren Inhaber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die nationalen Führerscheinklassen M, L, S und T, die in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen.

Deutsche Führerscheine mit einer befristeten Gültigkeitsdauer von 15 Jahren werden in Spanien anerkannt und müssen erst nach Ablauf der 15-jährigen Gültigkeitsdauer in einen spanischen Führerschein umgetauscht werden.

Deutsche Führerscheine ohne eine befristete Gültigkeitsdauer, deren Inhaber seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie ihren Wohnsitz seit mehr als 2 Jahren in Spanien haben, unterliegen in Bezug auf Gültigkeitsdauer und Eignungstest den spanischen Rechtsvorschriften.

Dies bedeutet, dass Inhaber von deutschen Führerscheinen, die ihren Wohnsitz vor dem 19. Januar 2013 nach Spanien verlegt haben und über einen unbefristeten Führerschein verfügen, diesen ab dem 19. Januar 2015 bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde (Jefatura de Tráfico) in einen spanischen Führerschein umtauschen müssen.

Die Umtauschpflicht trifft auch auf Personen zu, die neben ihrem spanischen Wohnsitz zusätzlich auch noch in einem anderen Land amtlich gemeldet sind.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ein freiwilliger Umtausch eines deutschen Führerscheins in einen spanischen Führerschein ist jederzeit möglich und wird von den deutschen Auslandsvertretungen für dauerhaft in Spanien wohnhafte Personen empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Führerscheine von in Spanien wohnhaften Residenten, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgestellt wurden, aus Anlass von Verkehrsverstößen, die gemäß dem spanischen Punktesystem mit Abzug von Punkten verbunden sind, von den spanischen Behörden registriert werden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der spanischen Straßenverkehrsbehörde DGT unter:

<https://sede.dgt.gob.es/es/tramites-y-multas/permiso-de-conduccion/canje-de-permisos/union-europea.shtml>

Führerscheinverlust

Bei den deutschen Auslandsvertretungen können Führerscheine weder beantragt noch geändert werden.

Sollten Sie in Spanien wohnhaft sein, so können Sie bei der für Sie zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde (Jefatura de Tráfico) die Ausstellung eines spanischen Führerscheins beantragen. Als Nachweis über Ihre Führerscheinklassen benötigen Sie einen von der zuständigen deutschen Führerscheinbehörde ausgestellten Auszug aus dem Führerscheinregister. Bei Führerscheinen, die ab dem 01. Januar 1999 ausgestellt oder umgeschrieben wurden, kann der Auszug aus dem Führerscheinregister auch beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg beantragt werden.

Eine evtl. erforderliche Übersetzung kann durch einen Übersetzer Ihrer Wahl erfolgen.

Sollte die spanische Straßenverkehrsbehörde eine konsularische Bescheinigung verlangen, so kann Ihnen diese von einer deutschen Auslandsvertretung unter Vorlage des Originalauszuges aus dem Führerscheinregister gegen eine Gebühr von 25,-- € ausgestellt werden.

Sollte Ihr deutscher Führerschein bereits bei den spanischen Behörden registriert worden sein, so ist eine Bescheinigung seitens deutscher Behörden nicht mehr notwendig.

Sollten Sie in Deutschland wohnhaft sein, so ist für die Beantragung eines neuen deutschen Führerscheins die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes in Deutschland zuständig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes.

Ein Verzeichnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden finden Sie im Internet unter www.kba.de/DE/ZentraleRegister/Anschriftenverzeichnisse/anschriftenverzeichnisse_node.html

Sollte Ihr deutscher Führerschein abhandengekommen sein und Sie sich nur kurzfristig in Spanien aufhalten, so reicht für die Rückfahrt nach Deutschland als „Führerscheinersatz“ in der Regel die Vorlage eines polizeilichen Diebstahlprotokolls aus.

Es wird empfohlen, die Führerscheindaten (Ausstellungsort, Nummer usw.) in das polizeiliche Diebstahlprotokoll mit aufnehmen zu lassen, da diese im Falle eines Unfalls benötigt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de